

Präambel des Bebauungsplanes

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. vom 01.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch vom (BGBl. I S.) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung, in der Fassung vom 06.06.1986 (Nds. GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch vom (Nds. GVBl. S.) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch vom (Nds. GVBl. S. 34.) hat der Rat der Gemeinde Rodewald diesen Bebauungsplan Nr. 10 ..., bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden /nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden /nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung beschlossen:

Rodewald, den 29. März 1989
F. Jäger
Ratsvorsitzender
Gemeinde Rodewald
Landkreis Nienburg/Weser

Verfahrensvermerke beim Bebauungsplan

-8. Sep. 1987
Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 10 die Ausstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 BauGB am 24. März 1988 ortsüblich bekanntgemacht.

Rodewald, den 29. März 1989
F. Jäger
(Gemeindedirektor)

Vervielfältigungsvermerk:
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Flur 34..
Maßstab: 1:10000. Az. III, 18/98.
Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- u. Katastergesetz vom 02.07.1985 - Nds. GVBl. S. 187).
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt der Liegenschaftskataster und weist die städtebaulich bedeutsamen Anlagen, sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 01.02.1988).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Katasteramt Nienburg (Weser), den 18.02.1988
I. Unger
Katasteramt Nienburg (Weser)
(Unterschrift)

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von
Planungsamt des Landkreises Nienburg/Weser
... NIENBURG ..., den 08.03.1988
A. Unger
Planverfasser
Unger

-9. Feb. 1988
Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 09.02.1988 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.
Rodewald, den 29. März 1989
F. Jäger
(Gemeindedirektor)

Der Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB / § 8 Abs. 4 BauGB ist mit Verfügung vom heutigen Tage (Az.: unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch künstlich gemachten Teile gemäß § 11 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 und 4 BauGB genehmigt.

Bezirksregierung Hannover
(Unterschrift)

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am angezeigt worden.

Bezirksregierung Hannover
(Unterschrift)

Für den Bebauungsplan wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch künstlich gemachten Teile nicht geltend gemacht.

....., den
(Gemeindedirektor)

PLANZEICHNUNG



TEXTLICHE

FESTSETZUNGEN :

§ 1

IM EINGESCHRÄNKTN DORFGEBIET (MDe) SIND GEMÄSS § 1 Abs. 5 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG WIRTSCHAFTSSTELLEN LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHER BETRIEBE, KLEINSIEDLUNGEN UND LANDWIRTSCHAFTLICHE NEBENERWERBSSTELLEN, SOWIE BETRIEBE ZUR VERARBEITUNG UND SAMMLUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER ERZEUGNISSE UNZULÄSSIG.

§ 2

IM PLANGEBIET TRITT DER BEBAUUNGSPLAN NR. 8 „HINTER DER POTTSTRASSE“ AUSSEN KRAFT.

§ 3

BEPFLANZUNGEN SIND IN ART UND DICHE FOLGENDERMASSEN AUFZUFÜHREN - STRAUCHARTEN SIND GRUPPENWEISE MIT MINDESTENS 5 EXEMPLAREN JE ART MIT EINER DICHE VON MINDESTENS 2 EXEMPLAREN JE 3m² ANZUFLANZEN. - BAUMARTEN SIND IN EINZELSTELLUNGEN ODER GRUPPEN VON 2-5 EXEMPLAREN INNERHALB DES STRAUCHRIEGELS ZU PFLANZEN. DER PFLANZABSTAND SOLL NICHT WENIGER ALS 6m UND NICHT MEHR ALS 10m BETRAGEN. VORSCHLÄGE: STRAUCH- UND BAUMARTEN:

STRAUCHER: FELDAHORN, HAINBUCHE, HARTRIEGEL, HASELNUSS,
SPATE TRAUBENKIRSche, HUNDROSE U. HOLUNDER
BAUME: EBERESCHE, BIRKE U. STIELEICHE

PLANZEICHNERKLÄRUNG:

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIE

MD DORFGEBIE

MDe EINGESCHRÄNKTES DORFGEBIE

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0.5 GESCHOSSFLÄCHENZAHL

0.4 GRUNDFLÄCHENZAHL

I ZAHL DER VOLGESCHOSS

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

0 OFFENE BAUWEISE

— BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

STRASSENBEGRÄNDUNGSLINIE

MASSNAHMEN ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB (SIEHE TEXTL. FESTSETZUNGEN § 3)

SONSTIGE PLANZEICHEN

DIE ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND DURCH GRAUE FOLIE ZUSÄTZLICH GEKENNZEICHNET.

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPANE NR. 10 „NÖRDLICH DER POTTSTRASSE“

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPANE NR. 8 „HINTER DER POTTSTRASSE“

ABGREINUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

Landkreis Nienburg - Weser

Gemeinde

RODEWALD

SAMTGEMEINDE STEIMBKE

Bebauungsplan

Nr. 10

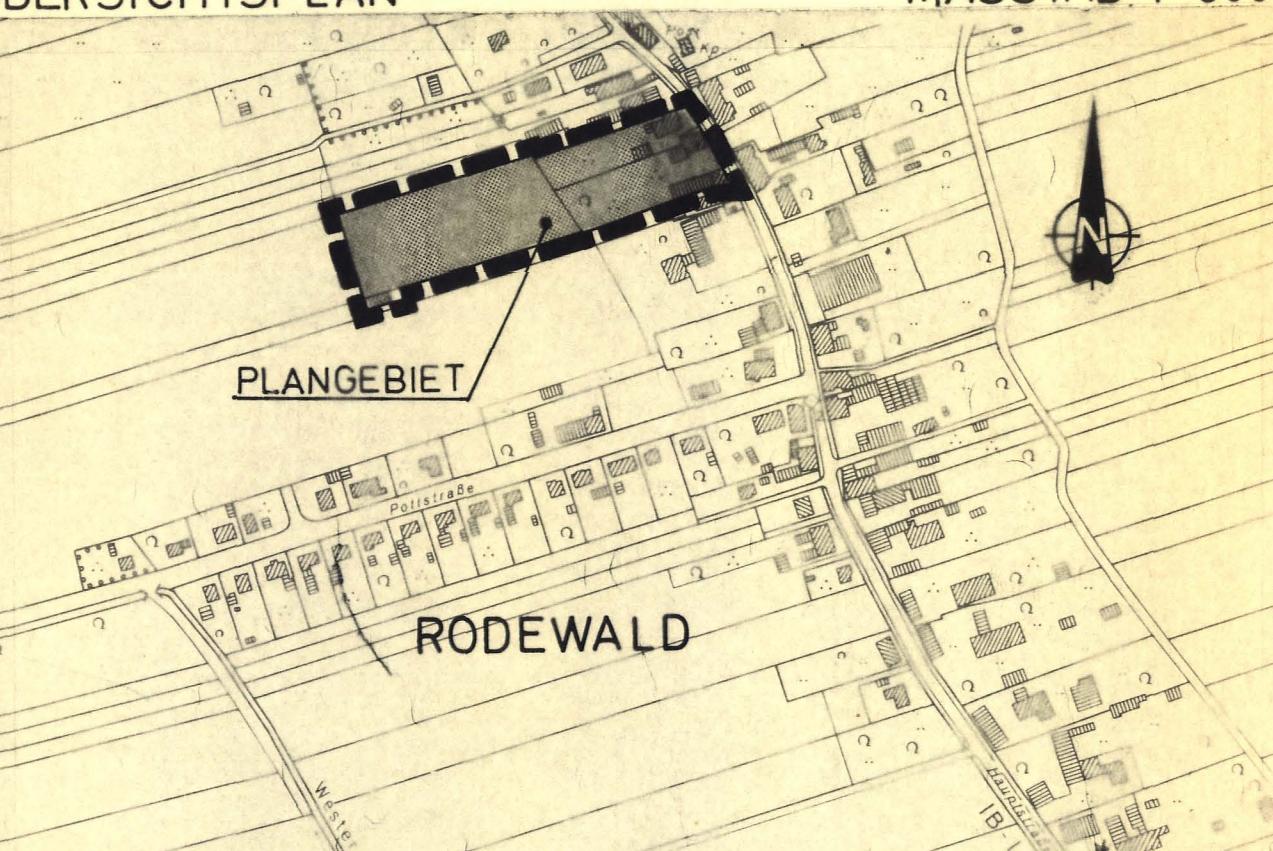
„NÖRDLICH DER POTTSTR.“

UND TEILAUFLHEBUNG DES BEBAUUNGSPANE NR. 8 „HINTER DER POTTSTRASSE“

FLUR 34 MASSTAB 1:1000

ÜBERSICHTSPLAN

MASSTAB 1:5000



Planverfasser:	Bearbeitet:	STAND:
Landkreis Nienburg / W.	R. Unger	MÄRZ 1988
Der Oberkreisdirektor	Geändert:	
- Planungsamt	Gezeichnet:	
	C. Schüterbusch	
	Az. 61-622-21 / 026-1-10	